

Brüssel, den 28. April 2026
(OR. en)

8435/26
ADD 2

AG 70
SIMPL 79
BETREG 3
IA 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 380 annex
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 380 annex**.

Anl.: **COM(2026) 380 annex**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 28.4.2026
COM(2026) 380 final

ANNEX 2

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk

ANHANG II

Schwerpunktbereiche für die Durchsetzung der Vorschriften im Binnenmarkt

Ungerechtfertigte Hindernisse für den Binnenmarkt, unterschiedliche nationale Vorschriften und ungleiche Handelsbedingungen in den Mitgliedstaaten halten Unternehmen davon ab, ihr Potenzial voll auszuschöpfen und untergraben so die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Daher intensiviert die Kommission ihre Arbeit zur Durchsetzung des Regelwerks für den Binnenmarkt und konzentriert sich dabei auf mehrere Schwerpunktbereiche.

Bei der Auswahl der hier aufgeführten Schwerpunktbereiche hat sich die Kommission auf festgestellte oder vermutete Mängel bei der Umsetzung, die Durchsetzbarkeit in Bezug auf die festgestellten Probleme sowie die zu erwartenden Vorteile für Unternehmen und für das Funktionieren des Binnenmarkts gestützt¹. Die Kommission wird diese Schwerpunktbereiche in allen Mitgliedstaaten proaktiv untersuchen und weiterverfolgen, erforderlichenfalls im Wege von Vertragsverletzungsverfahren.

Freier Warenverkehr

1) Produktkennzeichnung

Die Kennzeichnungsvorschriften ermöglichen den Verbraucherinnen und Verbrauchern die sichere Nutzung von Produkten und sorgen dafür, dass Informationen über die Art, Herkunft und Umweltauswirkungen des Produkts angegeben werden. Die EU hat diese Vorschriften in vielen Bereichen umfassend harmonisiert, z. B. für Spielzeug, Kosmetika, Maschinen, Baustoffe und Gesundheitsprodukte. Zusätzliche oder abweichende Vorschriften in den Mitgliedstaaten können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und den nahtlosen Vertrieb von Produkten in der EU behindern, wodurch die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher steigen.

Problem: Die nationalen Kennzeichnungsvorschriften müssen der Kommission vor ihrer Annahme als Entwürfe technischer Vorschriften gemeldet werden². Im Verlauf der letzten Jahre wurden immer mehr Kennzeichnungsvorschriften eingeführt, weshalb eingehend überprüft werden muss, ob solche Maßnahmen mit harmonisierten EU-Vorschriften oder dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sind³. Die proaktiven Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission werden sich auf besonders problematische Bereiche wie die Kennzeichnung von Textilien oder die Kennzeichnung für die Abfallsortierung konzentrieren.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Wenn das EU-Regelwerk für Kennzeichnungsvorschriften in allen Mitgliedstaaten vollständig eingehalten wird, sinken dadurch die Befolgungskosten für Unternehmen.

¹ Die aufgeführten Schwerpunktbereiche betreffen Faktoren, die schwerwiegende Folgen für den Binnenmarkt und nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Unternehmen haben. Die Kommission hat diese Bereiche anhand von Informationen aus verschiedenen Quellen ermittelt – darunter Umsetzungsdialoge, Beschwerden aus der Öffentlichkeit sowie systemische Probleme, die über SOLVIT-Stellen ermittelt wurden, die in der gesamten EU tätig sind, um individuelle grenzüberschreitende Probleme anzugehen.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

³ Artikel 34 und 36 AEUV.

2) Kreislaufwirtschaft, Verpackung und Abfall

Die EU-Vorschriften über Abfälle und Verpackungen⁴ zielen auf eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft in der gesamten EU ab und bewirken ein geringeres Verpackungs- und Abfallaufkommen. Sie verringern den Einsatz von Primärrohstoffen und tragen zu einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bei. Alle Verpackungen auf dem EU-Markt sollten bis 2030 auf wirtschaftlich tragfähige Weise recycelbar sein. Dabei soll die Nutzung von recycelten Kunststoffen für Verpackungen auf sichere Weise erhöht und der Einsatz von Neumaterial verringert werden.

Problem: Mehrere Mitgliedstaaten wenden die Richtlinien nicht ordnungsgemäß an und haben die Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen und Verpackungsabfällen nicht erfüllt, was aber für die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen für neue Produkte von großer Wichtigkeit ist.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Werden die Zielvorgaben erreicht, kommt dies dem Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe, der Kreislaufwirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit der EU zugute, da die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern verringert wird. Mehr Recycling bedeutet auch weniger Deponierung, dafür aber mehr Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und strategische Autonomie der EU.

3) Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Stromlaststeuerung

Hohe Energiepreise untergraben die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und erhöhen die Lebenshaltungskosten. Die EU-Vorschriften über Laststeuerung, Flexibilität und Aggregation sowie intelligente Zähler im Rahmen der Elektrizitätsrichtlinie⁵ leisten einen wichtigen Beitrag zu einem voll funktionsfähigen, wettbewerbsfähigen und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarkt. Diese Vorschriften ermöglichen es Privathaushalten und Industriekunden, ihren Stromverbrauch im Fall eines Preisanstiegs anzupassen oder zu senken, Preisspitzen auf dem Großhandelsmarkt zu dämpfen und die Kosten des Stromsystems zu senken.

Problem: In mehreren Mitgliedstaaten gibt es Verzögerungen bei der vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie in Bezug auf Laststeuerung, Flexibilität und Aggregation sowie die Einführung intelligenter Zähler.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Wenn der Stromverbrauch auf Marktsignale reagiert, gibt es weniger Preisspitzen im Stromgroßhandel, die Strompreise sinken und auch die Netzentgelte für Haushalte und Unternehmen fallen geringer aus.

Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr

4) Entsendung von Arbeitnehmern

⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien; Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

⁵ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

Mit den EU-Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern⁶ werden Fälle geregelt, in denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beauftragt wird, die Arbeit für einen begrenzten Zeitraum statt am gewöhnlichen Arbeitsplatz in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu verrichten. Die Umsetzung dieser Vorschriften gewährleistet den Schutz entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wahrt die Dienstleistungsfreiheit, schafft faire Ausgangsbedingungen für Dienstleistungserbringer und trägt zur Bekämpfung von Sozialdumping und Betrug bei. Die Verwaltungsanforderungen, die die Mitgliedstaaten vorschreiben dürfen, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus der Durchsetzungsrichtlinie und der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern erwachsen, zu gewährleisten, müssen außerdem im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

Problem: Bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Die Kommission führt zwar bereits Vertragsverletzungsverfahren durch, weitere Maßnahmen sind aber erforderlich, um die Rechte entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen zu schützen, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb zwischen Dienstleistungserbringern zu fördern und so den Binnenmarkt zu unterstützen.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Die Kommission wird weiter daran arbeiten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern sicherzustellen. Zur Durchsetzung der Vorschriften über die Entsendung ist auch eine Stärkung des Mandats der Europäischen Arbeitsbehörde vorgesehen⁷.

5) Bau- und Installationsleistungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel

Der Bausektor macht rund 11 % des BIP der EU aus und ist von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung von Wohnraum und die Renovierung des alternden Gebäudebestands in Europa. Die Bereitstellung von Technik für erneuerbare Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden sind sowohl für die Wirtschaft als auch für einen erfolgreichen ökologischen Wandel wichtig. Sowohl die gestiegene Nachfrage nach Wohnraum als auch der grüne und digitale Wandel erhöhen die Nachfrage nach spezialisierten und hoch qualifizierten Arbeitskräften im Bausektor erheblich⁸. Mit der Dienstleistungsrichtlinie⁹ soll sichergestellt werden, dass die nationalen Vorschriften verhältnismäßig sind und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr erleichtern.

⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

⁷ Zusätzlich zu den Durchsetzungsmaßnahmen wird die Kommission weiterhin mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten, um die Annahme des Vorschlags für eine mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (elektronische Erklärung) zu unterstützen.

⁸ COM(2025) 991 – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Die Europäische Strategie für den Wohnungsbau: eine wettbewerbsfähigere und produktivere Bauindustrie“.

⁹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Problem: Viele nationale Systeme für die Zertifizierung oder Genehmigung von Bau- und Installationsleistungen in den Bereichen Energieeffizienz und Anlagen für erneuerbare Energien – aber auch viele nationale Vorschriften für Bauleistungen im Allgemeinen – stehen nicht vollständig mit der Dienstleistungsrichtlinie im Einklang. Diese Defizite sind eine der Hauptursachen für die Fragmentierung des Binnenmarkts für Bauleistungen. Obwohl der Arbeits- und Fachkräftemangel im Bausektor aktuell dreimal so hoch ist wie vor zehn Jahren¹⁰, wird nur 1 % der Bauleistungen innerhalb der EU grenzüberschreitend erbracht. Dadurch steigen die Kosten, was wiederum die Krise des bezahlbaren Wohnraums befeuert.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Eine Verringerung der Hindernisse im Bereich Bauleistungen um 10 % würde die Bruttowertschöpfung in der EU um 0,5 % steigen lassen. Der Abbau von Hindernissen für Bau- und Installationsdienstleister wird es insbesondere für KMU leichter machen, grenzüberschreitend tätig zu sein, neue Märkte zu erschließen und zu wachsen.

6) Interoperable europäische Eisenbahnnetze

Das vierte Eisenbahnpaket¹¹ sieht gemeinsame europäische Normen für Züge, Infrastruktur und Zugbetrieb vor. Laut der TEN-V-Verordnung¹² von 2024 sollen bis 2030 europäische Zugsteuerungs-, und Signalgebungssysteme eingerichtet werden. Diese Vorschriften tragen entscheidend dazu bei, einen reibungslosen und erschwinglichen grenzüberschreitenden Schienenverkehr für Personen und Güter in ganz Europa sicherzustellen.

Problem: Die Mitgliedstaaten haben noch nicht alle nationalen technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften für Züge, Infrastruktur und Zugbetrieb aufgehoben, die im Rahmen des vierten Eisenbahnpakets durch europäische Spezifikationen oder Normen ersetzt wurden. Außerdem kommt es zu Verzögerungen bei der Einrichtung gemeinsamer Zugsteuerungs- und Signalgebungssysteme bis 2030, was eine mangelhafte Anwendung der TEN-V-Verordnung von 2024 zur Folge haben könnte.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Eine vollständige Einhaltung der EU-Vorschriften wird die Sicherheit und die Interoperabilität des europäischen Eisenbahnnetzes erhöhen, den Schienenverkehrsmarkt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr für mehr Wettbewerb öffnen, das Angebot verbessern und die Preise senken. Vorteile ergeben sich daraus sowohl für Zugreisende als auch für Unternehmen, die den Güterverkehr nutzen, insbesondere wenn sie darauf bedacht sind, den CO₂-Fußabdruck ihrer Verkehrsnutzung zu verkleinern. Durch eine Standardisierung auf europäischer Ebene (normierte und wiederverwendbare Technik, harmonisierte Betriebsvorschriften) werden Größenvorteile ermöglicht, und vorhersehbare Investitionskosten werden den Markt für neue Akteure attraktiver machen.

¹⁰ Qualifikationsprognose des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP).

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit und Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

¹² Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

7) Multimodale Reiseinformationsdienste

Nach EU-Recht¹³ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zu Daten wie den Zeitplänen und Tarifen des Luft-, Schienen- und öffentlichen Verkehrs unter Verwendung gemeinsamer EU-Standards zu gewährleisten. Diese Informationen werden für multimodale Reiseplaner für europäische Reisende benötigt. Sie sind auch eine Voraussetzung für die Entwicklung neuer Dienste wie Online-Ticketsysteme für multimodales Reisen.

Problem: In vielen Mitgliedstaaten sind Datensätze zum Luft-, Schienen- und öffentlichen Verkehr nicht über den nationalen Zugangspunkt und/oder nicht im richtigen Format für den Datenaustausch zugänglich, was eine mangelhafte Anwendung der EU-Vorschriften zur Folge hat.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Die Digitalisierung der Verkehrssysteme ist eine wichtige treibende Kraft im einheitlichen europäischen Verkehrsraum sowie im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum und fördert die Anschlussfähigkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und -netzen. Durch den Zugang zu multimodalen Daten kann dieser Digitalisierungsprozess weiter intensiviert werden. Im Zuge einer besseren Anbindung von Regionen, einschließlich Randgebiete und ländliche Gebiete, an wichtige Wirtschaftszentren wird multimodales Reisen die Erreichbarkeit der Reiseziele sowie den territorialen Zusammenhalt verbessern. Dienstleister werden in der Lage sein, stärker integrierte, benutzerfreundlichere und wettbewerbsfähigere Reiseangebote zu entwickeln.

8) Zahlungsverzug

Die meisten Waren und Dienstleistungen werden im Binnenmarkt mit Zahlungsaufschub angeboten, der Leistungserbringer räumt den Kundinnen und Kunden also einen gewissen Zeitraum zur Begleichung der Rechnung ein. Besondere Vorschriften gelten für den Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen für öffentliche Stellen¹⁴. Diese Vorschriften zielen darauf ab, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und KMU vor einer Beeinträchtigung ihres Cashflows durch Zahlungsverzug zu schützen.

Problem: Auch heute noch wenden viele Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht ordnungsgemäß an, und viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsakteuren und öffentlichen Stellen erfolgen später als vereinbart. Verzögerungen wirken sich negativ auf die Liquidität aus und erschweren das Finanzmanagement der Unternehmen. Es beeinträchtigt außerdem die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen, wenn der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs Außenfinanzierung in Anspruch nehmen muss. 73 % der KMU klagen über Zahlungsverzug, der ihr Wachstums- und Investitionspotenzial beeinträchtigt und ihr Fortbestehen gefährdet.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste.

¹⁴ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Wenn die EU-Vorschriften über fristgerechte Zahlung durch die öffentliche Hand eingehalten werden, gewährleistet dies ein verlässlicheres und sichereres Umfeld für Wirtschaftsakteure und insbesondere für KMU.

Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr

9) Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen

Das EU-Recht ermöglicht die Gründung neuer Gesellschaften und die Eintragung neuer Zweigniederlassungen mittels Online-Verfahren¹⁵. Zudem harmonisiert die EU die Verfahren für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen¹⁶. Im Bereich des Steuerrechts sorgt die EU bei der Umstrukturierung von Gesellschaften und bei Dividendenzahlungen in Unternehmensgruppen für eine steuerneutrale Behandlung¹⁷.

Problem: Eine Bewertung der Kommission deutet auf mögliche Mängel bei der Umsetzung der Richtlinien über die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und über die grenzüberschreitende Mobilität durch mehrere Mitgliedstaaten hin. Die Besteuerung von Dividendenzahlungen und Zahlungsströmen sowie von Verschmelzungen, Spaltungen und Übernahmen ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich, was eine fehlerhafte Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Steuer-Fusions-Richtlinie bedeutet. Auch steuerliche Anreize für Beschäftigung, Forschung und Entwicklung unterliegen in bestimmten Fällen ungerechtfertigten territorialen Beschränkungen.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Wenn die EU-Vorschriften über die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und über die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen vollständig und ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt und in der Praxis wirksam angewandt werden, wird dies die Online-Unternehmensgründung erleichtern und eine effizientere Gründung neuer Gesellschaften und Eintragung neuer Zweigniederlassungen in der EU ermöglichen. Die Verwaltungskosten fallen dadurch geringer aus, und eine effiziente grenzüberschreitende Umstrukturierung mit voller Rechtssicherheit wird möglich. Für mittlere und größere Unternehmen im gesamten Binnenmarkt bedeuten weniger fragmentierte Unternehmenssteuervorschriften mehr Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Durch einen breiteren Zugang zu steuerlichen Anreizen für Unternehmen lassen sich Investitionen in Innovation ankurbeln, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungszahlen auswirkt.

10) Bankenkonsolidierung

¹⁵ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

¹⁷ Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

Ein resilienter, diversifizierter und starker Bankensektor nützt der Gesamtwirtschaft und ist für die Spar- und Investitionsunion von zentraler Bedeutung, da er eine effizientere Kapitalallokation ermöglicht, grenzüberschreitende Tätigkeiten fördert und Finanzprodukte zu wettbewerbsfähigen Preisen leichter zugänglich macht. Eine Konsolidierung ermöglicht es den Banken, zu wachsen, Risiken zu diversifizieren und EU-weit effizienter tätig zu sein, sie trägt zu einem resilienteren, stabileren und berechenbareren Bankenumfeld bei und fördert so die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Banken.

Problem: Die Bankenkonsolidierung ist marktgesteuert. Verschmelzungen und Übernahmen im Bankensektor müssen auf faire, transparente und verhältnismäßige Weise geprüft werden, ohne sie unangemessen zu behindern. Eine genaue Beobachtung durch die Kommission wird es ermöglichen, das Aufsichtssystem der EU im Binnenmarkt aufrechtzuerhalten und Marktveränderungen rechtzeitig zu beeinflussen. Darüber hinaus sind mehrere Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der EU-Vorschriften zur Schaffung einheitlicherer regulatorischer Bedingungen für Banktätigkeiten in der Union in Verzug¹⁸.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Die Bankenkonsolidierung nützt der Gesamtwirtschaft und unterstützt die Spar- und Investitionsunion, da sie eine effiziente Kapitalallokation fördert und Finanzprodukte zu optimalen Preisen zugänglich macht.

11) Sparen und Investitionen

Die Kommission unterstützt Maßnahmen zur Schaffung besserer Investitionsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, was ein Grundpfeiler der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion ist¹⁹. Insbesondere Spar- und Anlagekonten, die auf benutzerfreundlichen Plattformen für Kapitalanlagen beruhen und mit vereinfachten Verfahren zur Einhaltung der Steuervorschriften sowie einer vorteilhaften steuerlichen Behandlung verbunden sein können, haben bereits in mehreren Mitgliedstaaten ein erhebliches Potenzial gezeigt, mehr Ersparnisse in Investitionen zu lenken.

Problem: In mehreren Mitgliedstaaten gibt es Maßnahmen, die beispielsweise finanzielle und steuerliche Anreize von Investitionen in nationale Märkte oder Produkte abhängig machen. Eine solche Einschränkung kann Bedenken hinsichtlich ihrer Berechtigung aufwerfen und in bestimmten Fällen letztlich im grenzüberschreitenden Kontext zu einer Diskriminierung führen. Mögliche Folgen sind, dass es Anbietern übermäßig erschwert wird, europaweit Wertpapierdienstleistungen zu erbringen und Spar- und Anlagekonten anzubieten, was wiederum die Investitionsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger einschränkt und den freien Kapitalverkehr behindert.

Zu erwartende Vorteile einer gezielten Durchsetzung: Investitionen am Kapitalmarkt bieten bessere Chancen, die Inflation zu übertreffen und höhere Renditen als andere Sparformen zu erzielen, insbesondere Bankeinlagen. Durch die Beseitigung von Hindernissen für die Bürgerinnen und Bürger wird sich die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten erhöhen, was wiederum zu liquideren Kapitalmärkten führen wird, die dem Finanzierungsbedarf von EU-Unternehmen besser gerecht werden können.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

¹⁹ Empfehlung der Kommission zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Spar- und Anlagekonten mit vereinfachter und vorteilhafter steuerlicher Behandlung (C/2025/6800 final).